



| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| 1. Bekanntmachung | |
| Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2018 und 2019..... | 2 |
| 2. Bekanntmachung | |
| Öffentliche Zustellung..... | 7 |
| 3. Bekanntmachung | |
| Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen..... | 8 |

1. Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

1. Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 21.12.2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte mit Beschluss vom 27.09.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen sowie notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | <u>2018</u> | <u>2019</u> |
|--|-----------------|-----------------|
| im Ergebnisplan mit | | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 129.064.000 EUR | 127.561.700 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 128.057.100 EUR | 127.187.600 EUR |
| im Finanzplan mit | | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 125.434.300 EUR | 123.778.500 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 121.795.000 EUR | 120.341.500 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 4.081.700 EUR | 5.217.800 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 16.051.700 EUR | 9.920.200 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 14.864.000 EUR | 6.344.400 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 5.659.000 EUR | 4.553.000 EUR |
| festgesetzt. | | |

§ 2

| | <u>2018</u> | <u>2019</u> |
|---|----------------|---------------|
| Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf | 11.970.000 EUR | 4.702.400 EUR |
| festgesetzt. | | |

§ 3

| | <u>2018</u> | <u>2019</u> |
|---|---------------|----------------|
| Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf | 7.584.000 EUR | 10.084.000 EUR |
| festgesetzt. | | |

§ 4

Die **Ausgleichsrücklage** wurde 2009 aufgezehrt.

Die **allgemeine Rücklage** wurde 2011 aufgezehrt.

Somit ist kein Eigenkapital mehr vorhanden.

| | <u>2018</u> | <u>2019</u> |
|--|---------------|-------------|
| Die Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages wird auf festgesetzt. | 1.006.900 EUR | 374.100 EUR |

§ 5

| | <u>2018</u> | <u>2019</u> |
|--|----------------|----------------|
| Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. | 80.000.000 EUR | 78.000.000 EUR |

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden wie folgt festgesetzt:

| | <u>2018</u> | <u>2019</u> |
|--|-------------|-------------|
| 1 Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 710 v. H. | 740 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 850 v. H. | 880 v. H. |
| 2 Gewerbesteuer auf | 490 v. H. | 490 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz auch in den Jahren 2018 und 2019 erreicht. Ohne die Konsolidierungshilfe wird der Haushalt im Jahr 2021 ausgeglichen sein.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltes umzusetzen.

§ 8

1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit (Deckungsringe) gem. § 21 Absatz 1 GemHVO NRW und Zweckbindung von Mehrerträgen / -einzahlungen für Mehraufwendungen / -auszahlungen gem. § 21 Absatz 2 GemHVO NRW:
 - 1.1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen je Produkt mit Ausnahme
 - der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
 - der Abschreibungen und
 - der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungenzu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.3. Die Aufwendungen aus Abschreibungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.4. Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen des Baubetriebshofes und der Gebäudebewirtschaftung sowie die Aufwendungen aus sonstigen internen Verrechnungen (Erstattungen zwischen kostenrechnenden Einrichtungen wie Gemeindeanteile etc.) werden je für sich zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.5. Auszahlungen für Investitionen können gem. § 21 Absatz 1 GemHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, sofern sie die gleiche Maßnahme betreffen und ihre Veranschlagung einer Differenzierung bedarf.
Die Festlegung der Einzelpositionen trifft der Bereich „Finanzdienste und Beteiligungen“.
 - 1.6. Es bleibt dem Bereich „Finanzdienste und Beteiligungen“ vorbehalten, einzelne Produktsachkonten von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit auszuschließen.
 - 1.7. Gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO NRW kann bestimmt werden, dass im Einzelfall Mehrerträge / -einzahlungen die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen erhöhen. Diese Mehraufwendungen / -auszahlungen gelten nicht als über- / außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und unterliegen nicht dem Zustimmungsverfahren nach § 83 GO NRW. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.
Die Festlegung der Einzelpositionen trifft der Bereich „Finanzdienste und Beteiligungen“.
2. Haushaltsüberschreitungen:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen oder das Eingehen unabweisbarer über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen entscheidet gemäß § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW die Kämmerin, im Vertretungsfall der Bürgermeister,

 - 2.1. für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit uneingeschränkt bei einer Deckung innerhalb der Produktgruppe,
 - 2.2. für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis 25.000 EUR oder bis 5 v.H. des Gesamtbetrages aller Aufwendungen / Auszahlungen einer Produktgruppe bei einer Deckung außerhalb der Produktgruppe,
 - 2.3. wenn im Einzelfall eine Mehrauszahlung aus Investitionstätigkeit oder eine über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung von nicht mehr als 25.000 EUR vorliegt.
 - 2.4. Bei Haushaltsüberschreitungen über die in den Ziffern 2.2. und 2.3. hinausgehenden Grenzen entscheidet der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen bis zu einem Betrag von 50.000 EUR.

- 2.5. Als nicht erheblich gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
 - die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
 - die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt sind und
 - die der internen Verrechnung zwischen den Produkten dienen.
- 2.6. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (z.B. Abschreibungen nach § 35 GemHVO NRW, Rückstellungen nach § 36 GemHVO NRW, Zuführungen zum Sonderposten Gebührenhaushalt nach § 43 Absatz 6 GemHVO NRW, aktive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 42 Absatz 1 GemHVO NRW) sowie den daraus resultierenden Auszahlungen entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

Gleiches findet Anwendung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, die aus der Verwendung zweckgebundener Erträge resultieren, die im Jahresabschluss als passive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 42 Absatz 3 GemHVO NRW gebucht wurden.

§ 9

1. Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Hierfür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:
- 1.1 Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag in Höhe von 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen.
- 1.2 Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.
- 1.3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 1.000.000 EUR.

§ 10

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk
- 1.1 "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
- 1.2 "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 mit ihren Anlagen vom 21.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.11.2017, Aktenzeichen I/20-20-01, angezeigt worden.

Die gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltsanierungsplans ist von der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 19.12.2017, Aktenzeichen 31.21.12.16 erteilt worden.

Auslegung zur Einsichtnahme

Der Haushaltsplan der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 mit Anlagen und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden

| | |
|--------------------------|-------------------|
| montags bis freitags von | 8.00 - 12.00 Uhr |
| dienstags von | 14.00 - 16.00 Uhr |
| donnerstags von | 14.00 - 17.00 Uhr |

im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, 58239 Schwerte, Zimmer 218, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 21.12.2017 mit Anlagen stimmt mit dem am 27.09.2017 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.12.2017

gez.
Winkler
Erster Beigeordneter

2. Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Frau Silvia Mattiuzzi, letzte bekannte Anschrift Beckestraße 1 in 58239 Schwerte, liegt bei der Stadt Schwerte, Bereich Finanzdienste und Beteiligungen/Stadtkasse, Konrad-Zuse-Straße 10, 58239 Schwerte, Zimmer 227 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- **Pfändungs-, Überweisungs- und Einziehungsverfügung 20/21-40/Pf. 254/17 vom 18.12.17**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 21.12.2017

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Bereich Finanzdienste und Beteiligungen
Im Auftrage:

gez.
Fietkau

3. Bekanntmachung

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der z.Zt. geltenden Fassung wird die nachstehende Straße wie folgt öffentlich gewidmet:

„Emil-Ruschenbaum-Weg“ Gemarkung Geisecke, Flur 4, Flurstück 1428

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße/verkehrsberuhigter Bereich)

Die zu widmende Straßenfläche ist in dem nachstehenden Lageplan entsprechend dargestellt. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Straßenfläche kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.stadt.schwerte.de in der Rubrik „Rathaus / Suche / Amtsblatt“ eingesehen werden.

Az. 63/60-10-07_169
Schwerte, 20.12.2017

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
in Vertretung

gez.
Winkler

Lageplan zur Widmung Emil-Ruschenbaum-Weg

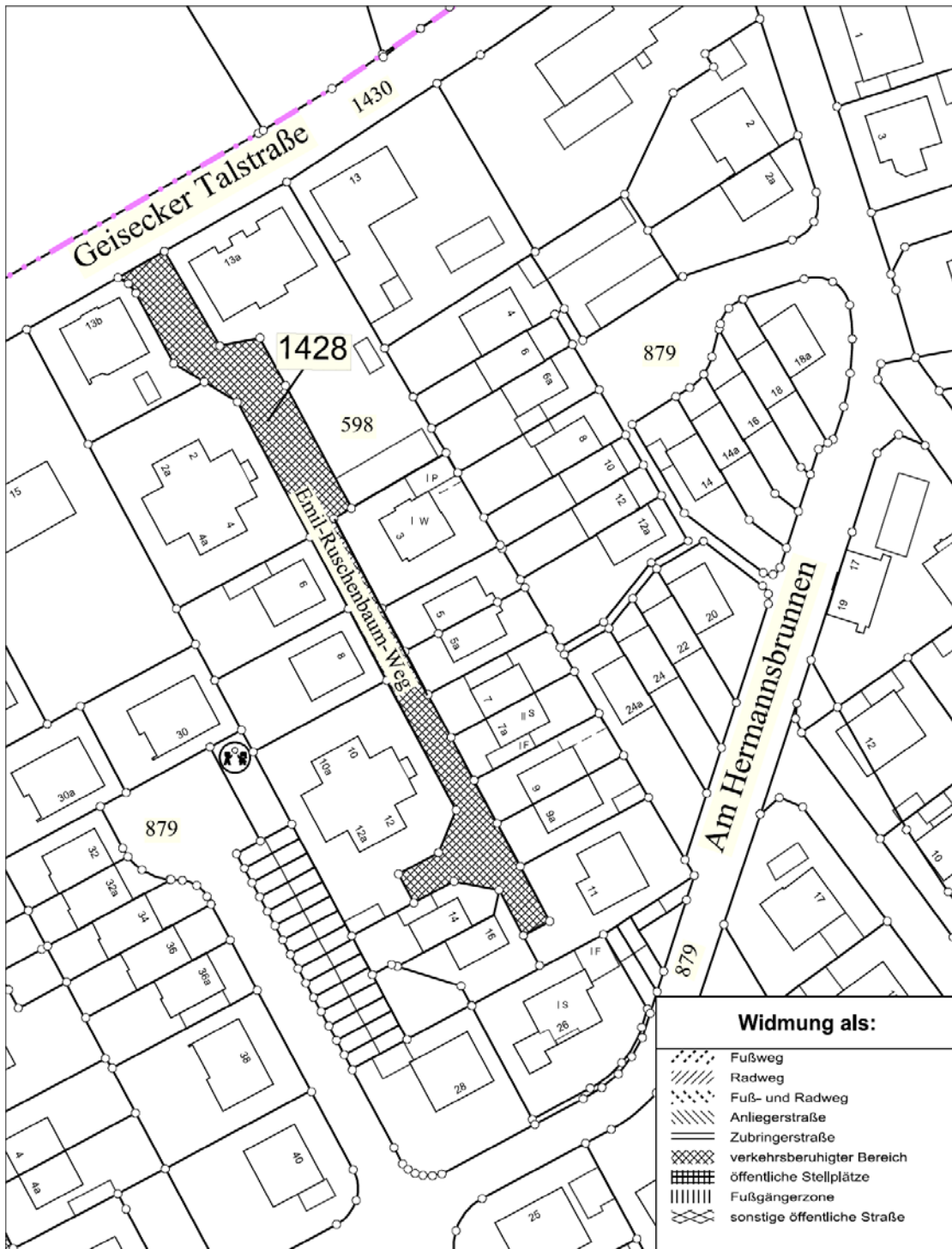
STADT SCHWERTE
- als Straßenbaubehörde -



Gemarkung : Geisecke
Flur(en) : 4
Flurstück(e) : 1428

Maßstab : 1:1000

R 404435 m



H5701341 m

H5701571 m

R 404260 m

Widmung als:

-  Fußweg
-  Radweg
-  Fuß- und Radweg
-  Anliegerstraße
-  Zubringerstraße
-  verkehrsberuhigter Bereich
-  öffentliche Stellplätze
-  Fußgängerzone
-  sonstige öffentliche Straße

Schwerte APP






Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.





Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

